

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungspflicht (Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015)

Aufgrund der §§ 131 Abs. 4 und 131b Abs. 5 Z 2 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

Vereinfachte Losungsermittlung

§ 1. (1) Eine vereinfachte Losungsermittlung bzw. Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO kann nur in den Fällen der §§ 2 bis 4 in Anspruch genommen werden, soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen.

(2) Bei Vorliegen der Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung nach den §§ 2 und 3 können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden.

(3) Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenendbestandes sowie der Tageslosung durch Rückrechnung muss nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

(4) Wenn die vereinfachte Losungsermittlung nach den §§ 2 bis 4 zulässig ist, besteht weder eine Registrierkassenpflicht gemäß § 131b BAO noch eine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO.

Umsätze im Freien

§ 2. (1) Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, kann bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze gemäß § 131 Abs. 4 BAO von 30 000 Euro Jahresumsatz die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO bestehen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenze (Abs. 1) erstmalig überschritten wurde.

(3) Wird die Umsatzgrenze (Abs. 1) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenze auch künftig nicht überschritten wird, so fallen die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Sonderregelungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

§ 3. (1) Die vereinfachte Losungsermittlung kann bei Umsätzen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinn des § 45 Abs. 2 BAO von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften in Anspruch genommen werden.

(2) Bei bestimmten Umsätzen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinn des § 45 Abs. 1 BAO von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften kann die vereinfachte Losungsermittlung unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

1. Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.
2. Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung wird durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
3. Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1 000 Euro pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Sonderregelungen für Automaten

§ 4. (1) Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, und besteht weder eine Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch eine Belegerteilungspflicht nach §132a BAO, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt.

(2) Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung

- der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken oder
- der erbrachten Dienstleistungen durch manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken

durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

§ 5. Bei Fahrausweisautomaten für Beförderungen im Personenverkehr, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, besteht keine Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO, wenn die vollständige Erfassung der Fahrausweise gewährleistet ist.

Sonderregelung für Onlineshops

§ 6. Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze,

- bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungserbringer erfolgt und
 - denen im Wege einer Online-Plattform abgeschlossene Vereinbarungen zugrunde liegen,
- von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO ausgenommen.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte

§ 7. Unternehmer, die ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und nach § 131b BAO zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind, müssen diese Umsätze nicht sofort, sondern dürfen diese nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen Beleg im Sinn des § 132a Abs. 3 BAO ausfolgen und hievon eine Durchschrift aufbewahren.

Wegfall der Registrierkassenpflicht

§ 8. Werden die Umsatzgrenzen (§ 131b Abs. 1 Z 2 BAO) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, so fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Inkrafttreten

§ 9. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen – Barbewegungs-VO, BGBl. II Nr. 441/2006, außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 4 und 5 für vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommene Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Erläuterungen

Zu § 1:

Mit der gegenständlichen Verordnung werden Erleichterungen bezüglich Einzelaufzeichnungs-, Belegererteilungs-, und Registrierkassenpflicht geschaffen. Unter dem Begriff „Registrierkassenpflicht“ versteht man die Erfüllung der in § 131b BAO bestehenden Verpflichtung zur Losungsermittlung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem. Als elektronisches Aufzeichnungssystem kann eine elektronische Registrierkasse, ein elektronisches Kassensystem oder ein sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. Kassenwaage, Fakturierungsprogramm, Taxameter) verwendet werden.

Kann die vereinfachte Losungsermittlung nach den §§ 2 bis 4 in Anspruch genommen werden, besteht auch keine Registrierkassenpflicht und keine Belegerteilungspflicht. Andere gesetzliche Verpflichtungen, wie insbesondere § 11 UStG 1994, bleiben davon unberührt.

Diese Zusammenführung der Erleichterungen ist sowohl für die Wirtschaft als auch die Finanzverwaltung zweckmäßig und verhindert unnötigen administrativen Aufwand auf beiden Seiten.

Die Definition des Kassasturzes entspricht der bestehenden Barbewegungsverordnung.

Zu § 2:

Die bisher bestehende Erleichterung zur vereinfachten Losungsermittlung bleibt auf Basis der sogenannten „Kalte Händeregelung“ im Sinne der bestehenden Barbewegungs-VO (BGBl. II Nr. 441/2006) für Unternehmer unter einem Jahresumsatz von 30 000 Euro pro Betrieb weiterhin bestehen. Es wurde lediglich die Umsatzgrenze eingeführt.

Beginn und Ende der Erleichterungen bezüglich der Aufzeichnungs-, Registrierkassen-, und Belegerteilungspflicht entsprechen im Wesentlichen dem § 131b Abs. 3 BAO.

Zu § 3:

Abs. 1 begünstigt die unentbehrlichen Hilfsbetriebe in Anlehnung an § 45 Abs. 2 BAO, wonach die Abgabepflicht hinsichtlich solcher Betriebe zur Gänze entfällt. Dies gilt beispielsweise für Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Theateraufführungen von Theatervereinen.

Abs. 2 begünstigt in einer eigenständigen Ausformung einige entbehrliche Hilfsbetriebe (§ 45 Abs. 1 BAO) in Anlehnung an Begünstigungen für „kleine Vereinsfeste“ in den Vereinsrichtlinien, sodass beispielsweise auch Feuerwehr- und Pfarrfeste mitumfasst sind.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung sollen für bestimmte Waren- und Dienstleistungsautomaten, unter Wahrung des gesetzlichen Auftrages zur Beachtung der Unzumutbarkeit und Nichtgefährdung der Abgabenerhebung, mit der Einziehung einer Einzelhöchstumsatzgrenze von 20 Euro eine (besondere) vereinfachte Losungsermittlung zugelassen werden und die Registrierkassenpflicht wegfallen. Außerdem ist bei diesen „Kleinbetragsautomaten“ keine Belegerteilungspflicht vorgesehen. Darunter können beispielsweise Tischfußballautomaten (Wuzzler), Musikautomaten (Jukebox), Flipper, Dartautomaten, Personenwaagen, Aussichtsfernrohre, Münzprägeautomaten, aber auch Kaffeeautomaten, Garderobeautomaten und Imbissautomaten fallen. Eine tägliche Entleerung der Automaten ist nicht erforderlich.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung sollen Fahrausweisautomaten für Personentransporte (insbesondere für Eisenbahnen) von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden, da auch bei der Belegerteilungspflicht des § 132a BAO Sonderregelungen vorgesehen sind.

Zu § 6:

Die Norm soll Erleichterungen für Betriebe, die Online- bzw. Webgeschäfte tätigen, schaffen. Voraussetzung ist, dass diese Unternehmer für solche Umsätze keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld entgegennehmen. § 131 Abs. 1 Z 6 BAO ist davon nicht berührt.

Unter Online-Plattform ist jeder Web-Auftritt zu verstehen, der durch elektronische Datenübertragung eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger abwickelt. Es ist dabei erforderlich, dass ein verbindliches Rechtsgeschäft im Rahmen dieser Online-Plattform abgeschlossen wird.

Zu § 7:

Bei Vorliegen der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO werden bei „mobilen“ Berufen (wie z. B. Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer) ungeachtet einer bestehenden Belegerteilungsverpflichtung Erleichterungen geschaffen. Die Erfassung der Einzelumsätze außerhalb der Betriebsstätte in der elektronischen Registrierkasse soll – unabhängig von einer bestehenden „händischen Belegerteilungsverpflichtung“ – ohne unnötigen Aufschub bei Rückkehr in die Betriebsstätte ermöglicht werden. Zur Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorfalles ist eine Durchschrift des händischen Belegs zusammen mit dem Kassenbeleg aufzubewahren.

Zu § 8:

Mit dieser VO-Norm wurde analog zu § 2 Abs 3 der Wegfall der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO zeitlich determiniert.